

UNIONSBÜRGERSCHAFT >

Zweiter Bericht über die Unionsbürgerschaft

1) ZIEL

Der Fortgang der Umsetzung der speziellen Bestimmungen zur Unionsbürgerschaft in den Jahren 1994 bis 1996 soll untersucht werden; gleichzeitig sollen konkrete Maßnahmen vorgeschlagen werden, damit die Unionsbürgerschaft voll zum Tragen kommen kann.

2) RECHTSAKT

Zweiter Bericht der Europäischen Kommission vom 27. Mai 1997 über die Unionsbürgerschaft an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen [KOM(97) 230 endg. - Nicht im Amtsblatt veröffentlicht].

3) ZUSAMMENFASSUNG

Dieser zweite Bericht schließt an den ersten Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft (KOM(93) 0702 endg.) an, der am 21. Dezember 1993 gemäß vormals Artikel 8e, kurz nach Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht (1. November 1993), vorgelegt wurde. Die Kommission gibt einen Überblick über die mit dem Vertrag von Maastricht eingeführten neuen Rechte im Bereich der Unionsbürgerschaft, unterzieht jedoch in einem zweiten Abschnitt auch die bereits vor dem Vertrag in Zusammenhang mit der Freizügigkeit bestehenden Rechte einer näheren Betrachtung und schließt mit einem Kapitel ab, in dem sie darauf hinweist, dass eine stärkere Sensibilisierung und ein leichter Zugang der Bürger zu ihren Rechten erforderlich sind.

Was die neuen Rechte betrifft, so ist zwischen folgenden drei Kategorien zu unterscheiden:

das Recht, bei Kommunal- und Europawahlen zu wählen und gewählt zu werden;
das Recht auf diplomatischen und konsularischen Beistand;
außergerichtliche Mittel zum Schutz der Rechte der Unionsbürger.

Was das aktive und passive Wahlrecht betrifft, so können alle Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, auch wenn sie nicht dessen Staatsangehörigkeit besitzen, an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen. Vom Recht auf Teilnahme an den Kommunalwahlen ließ sich Gleiches im Jahr 1996 nicht behaupten. Am 1. Januar 1997 hatten nämlich lediglich acht Mitgliedstaaten die Richtlinie 94/80/EG vollständig umgesetzt. Um gegen die bei den Europawahlen 1994 und 1995/1996 festgestellte schwache Wahlbeteiligung in den neuen Mitgliedstaaten anzugehen, schlägt die Kommission zwei Maßnahmen vor:

eine verbesserte Information der Bürger zum richtigen Zeitpunkt durch Informationskampagnen, wie z. B. „Bürger Europas“ und die Förderung der Einbindung der Bürger in das politische Leben in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Was den diplomatischen und konsularischen Schutz betrifft, so war dieses Recht, das auf den Bestimmungen des Vertrags (Beschluss der Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten vom 19.

Dezember 1995 über diesen Schutz sowie Beschluss vom 25. Juni 1996 zur Ausarbeitung eines Rückkehrausweises) beruht, 1997 noch nicht in Kraft.

Die außergerichtlichen Mittel zum Schutz der Rechte der Unionsbürger erstrecken sich auf

das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament sowie das Recht auf Anrufung des Bürgerbeauftragten.

Das Petitionsrecht, das jeder - ob Bürger eines Mitgliedstaates oder nicht - mit rechtmäßigem Wohnsitz in der Union in Anspruch nehmen kann, wird rege genutzt. Ab dem Ende der Legislaturperiode 93/94 bis zur ersten Hälfte der Sitzungsperiode 96/97 wurden insgesamt 4.131 Petitionen an das Europäische Parlament gerichtet.

Zum ersten europäischen Bürgerbeauftragten wurde am 12. Juli 1995 der Finne Jacob Söderman ernannt. Ab seinem Amtsantritt bis Ende Dezember 1996 gingen bei ihm 1.140 Beschwerden ein. Im Jahr 1996 leitete er in drei Fällen Untersuchungen ein, bei denen Fragen der Information und der Transparenz im Mittelpunkt standen.

In einem zweiten Teil weist der Bericht darauf hin, dass die Unionsbürger bei der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsortes noch immer auf Hindernisse stoßen. Das Recht, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen, unterliegt auch weiterhin verschiedenen Bestimmungen, die auf verschiedene Personengruppen zugeschnitten sind. Das sekundäre Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich besteht aus zwei Verordnungen und neun Richtlinien; dazu kommen noch die Sozialversicherungsbestimmungen.

Die Einführung einer einheitlichen Regelung scheitert allerdings an einer fehlenden gemeinsamen Rechtsgrundlage im EG-Vertrag. Die Kommission empfiehlt daher eine Überarbeitung von Artikel 8a (heutiger Artikel 18); diese ergänzende Rechtsgrundlage könnte in Zukunft die Form einer speziellen Rechtsgrundlage für die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht erhalten.

Was schließlich den Bereich einer stärkeren Sensibilisierung und eines leichteren Zugangs der Bürger zu ihren Rechten betrifft, so schlägt die Kommission Maßnahmen vor, die in folgende zwei Richtungen zielen sollen:

kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit, um dem Bürger Zugang zu leicht verständlichen, konkreten Informationen über seine Rechte zu verschaffen (am 29. November 1996 in die Wege geleitete Initiative „Bürger Europas“, Leitfäden, Wegweiserdienst); besondere Bemühungen seitens der Kommission und der Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass die Rechte auch in die Praxis umgesetzt werden

(Kontaktstellen für Bürger in den Mitgliedstaaten , Ausdehnung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden auf die Rechte der Unionsbürger, Einrichtung von „Clearing-Stellen“, Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts und Follow-up der Beschwerden durch die Kommission).

4) DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

5) WEITERE ARBEITEN

Dritter Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft [KOM (2001) 506 endg.] - nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Zentraler Gegenstand des dritten Berichts sind die im zweiten Teil des EG-Vertrags vorgesehenen Rechte. Darüber hinaus befasst sich der Bericht mit zwei wesentlichen

Entwicklungen im Bereich der Unionsbürgerschaft: der Proklamation der Charta der Grundrechte (auf der Tagung des Europäischen Rats in Nizza im Dezember 2000) und der Annahme des Vorschlags für die Richtlinie über die Rechte der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten („Neufassung“ des Aufenthaltsrechts) durch die Kommission.